

RAHMENLIZENZVEREINBARUNG

DURCH DAS HERUNTERLADEN, INSTALLIEREN, KOPIEREN, AUFRUFEN, KLICKEN AUF DIE SCHALTFLÄCHE „AKZEPTIEREN“ ODER ANDERWEITIGE NUTZEN DES PROGRAMMS STIMMEN SIE („LIZENZNEHMER“ oder „KUNDE“) DEN BEDINGUNGEN DIESER RAHMENLIZENZVEREINBARUNG ZU. DIE VEREINBARUNG TRITT AN DEM TAG IN KRAFT, AN DEM SIE DIESE BEDINGUNGEN AKZEPTIEREN („DATUM DES INKRAFTTRETENS“).

WENN SIE DIESEN BEDINGUNGEN NICHT ZUSTIMMEN, DÜRFEN SIE DAS PROGRAMM WEDER HERUNTERLADEN, INSTALLIEREN, KOPIEREN, AUFRUFEN, AUF DIE SCHALTFLÄCHE „AKZEPTIEREN“ KLICKEN NOCH NUTZEN UND MÜSSEN DIE UNBENUTZTEN MEDIEN, DIE DOKUMENTATION UND DEN NACHWEIS DER BERECHTIGUNG UMGEHEND DER PARTEI ZURÜCKGEBEN, VON DER SIE ERHALTEN WURDEN. WENN DAS PROGRAMM HERUNTERGELADEN WURDE, VERNICHTEN SIE ALLE KOPIEN DES PROGRAMMS.

Diese Rahmenlizenzvereinbarung („**Vereinbarung**“) wird zwischen dem **Lizenznehmer** und **HCL Technologies Limited** geschlossen, einem Unternehmen, das ordnungsgemäß nach indischem Recht gegründet wurde und fortbesteht und seinen eingetragenen Sitz an der Anschrift 806 Siddharth, 96 Nehru Place, Neu-Delhi 110019, hat („**Lizenzgeber**“ oder „**HCL**“), und regelt den Erhalt und die Nutzung von HCL-Programmen sowie zugehörigen Support (wie nachstehend definiert). HCL und Lizenznehmer werden nachfolgend einzeln oder gemeinsam als „**Partei**“ bzw. „**Parteien**“ bezeichnet. Diese Rahmenlizenzvereinbarung setzt voraus, dass der Lizenznehmer diese Rahmenlizenzvereinbarung als Unternehmer und nicht als Verbraucher abschließt.

1. Definitionen. In Ergänzung der zuvor und an anderer Stelle in dieser Vereinbarung definierten Bedingungen haben die folgenden Begriffe die nachstehend dargelegten Bedeutungen:

- 1.1. „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet eine juristische Person, die HCL oder den Lizenznehmer kontrolliert, von ihnen kontrolliert wird oder mit ihnen unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei diese Kontrolle entweder aus (a) einer direkten oder indirekten Kapitalbeteiligung von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der ausgegebenen stimmberechtigten Aktien und/oder einer gleichwertigen Beteiligung oder (b) der Fähigkeit entsteht, die Geschäftsleitung und Unternehmenspolitik zu steuern oder deren Steuerung zu veranlassen, sei es aufgrund des Besitzes stimmberechtigter Aktien und/oder einer gleichwertigen Beteiligung, aufgrund eines Vertrags oder eines anderen Instruments, wenn dies der Fähigkeit entspricht, die auf einer direkten oder indirekten Kapitalbeteiligung von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der ausgegebenen stimmberechtigten Aktien und/oder einer gleichwertigen Beteiligung beruht.
- 1.2. „**Dokumentation**“ bezeichnet die Anleitungen, Handbücher und andere technische Informationen von HCL in gedrucktem und maschinenlesbarem Format, die die Funktionsweise und Nutzung der Programme beschreiben. Dokumentation kann „**Lizenzinformationen**“ einschließen, womit ein Dokument gemeint ist, das Informationen und zusätzliche Lizenzbedingungen enthält, die spezifisch für ein Programm gelten.
- 1.3. „**Feedback**“ bezeichnet (i) Anforderungen, Input, Kommentare, Antworten, Meinungen und Feedback des Lizenznehmers hinsichtlich Definition, Design oder Validierung von Programm, Dokumentation und Dienstpaketangeboten oder (ii) technische Systemanforderungen des Lizenznehmers, die von HCL in die Spezifikationen, das Design oder die Validierung des Programms aufzunehmen sind.
- 1.4. „**Gebühren**“ bezeichnet Lizenz-, Support- und andere Gebühren, die in einer Bestellung genannt oder in dieser Vereinbarung aufgeführt sind.
- 1.5. „**Rechte an geistigem Eigentum**“ oder „**IPR**“ (Intellectual Property Rights) bezeichnet alle Ideen, ob patentierbar oder nicht, Erfindungen, Entdeckungen, Verfahren, urheberrechtlich geschützten Werke, Marken, Namen, Know-how sowie jegliche Rechte an diesen Materialien in aller Welt, einschließlich

aller Rechte an Patenten, Erfindertifikaten, Gebrauchsmustern, Urheberrechten, Urheberpersönlichkeitsrechten, Geschäftsgeheimnissen, Topographien und allen zugehörigen, vergleichbaren oder anderen Rechten an geistigem Eigentum, die in jedem Land der Welt anerkannt werden, einschließlich aller diesbezüglichen Anträge und Eintragungen.

- 1.6. [Absichtlich frei gelassen]
- 1.7. „**Lizenzierte Kapazität**“ bezeichnet die Menge jedes Programms, die nach den Angaben in einer Bestellung lizenziert wird.
- 1.8. „**Objektcode**“ bezeichnet Software, einschließlich aller Computerprogrammiercodes in vollständig binärem Format, die direkt auf einem Computer ausgeführt werden kann, und bezieht diejenigen Hilfs-, Nachrichten-, Overlay- oder anderen Dateien ein, die zur Unterstützung der beabsichtigten Verwendung des ausführbaren Codes erforderlich sind.
- 1.9. „**Open Source Software**“ bezeichnet eine Open Source- oder andere Lizenz, die als Vorbedingung ihrer Verwendung, Änderung oder Verbreitung voraussetzt, dass jegliche daraus resultierende Software (i) in Quellcode-Format offengelegt oder weitergegeben, (ii) für Zwecke der Herstellung abgeleiteter Werke lizenziert oder (iii) kostenlos weiterverbreitet werden muss.
- 1.10. „**Bestellung**“ bezeichnet ein vereinbartes schriftliches oder elektronisches den Bedingungen dieser Vereinbarung unterliegendes Dokument („**HCL-Bestellformular**“), das die zu lizenzierenden Programme, die Lizenzierte Kapazität, maßgebliche Gebühren, einschließlich Steuern, Zahlungsbedingungen und den zu erwerbenden Support oder zu erwerbende Dienstpaketangebote sowie andere maßgebliche Bedingungen angibt (einschließlich unter anderem einer Aufstellung aller zusätzlichen befugten Nutzer, wobei zur Klarstellung hinzugefügt wird, dass der Lizenznehmer für deren Bestätigung und Befolgung der Bedingungen dieser Vereinbarung verantwortlich ist und diese Verpflichtung als Teil der Ziffer 3 gilt). Alleine zum Zwecke der erleichterten Abwicklung des Bestellvorgangs zwischen den Parteien kann der Lizenznehmer statt der Unterzeichnung des HCL-Bestellformulars (Terminplan der Programmlizenz- und Support-Bestellung) durch die Parteien sein eigenes Bestellformular für die Erteilung eines Kaufauftrags verwenden („**Kunden-Bestellformular**“), und dieses Kunden-Bestellformular gilt sodann als eine Bestellung. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, nur solche Kunden-Bestellformulare gegenüber HCL zu verwenden, die den Bedingungen dieser Vereinbarung entsprechen. Jedwede abweichenden Bestimmungen in einem Kunden-Bestellformular (wie z.B. abweichende Zahlungsbedingungen, Steuern, Gewährleistung, Umfang des Support, Haftungsbeschränkung, Kündigung, etc.) finden keine Anwendung. Inhalt eines Kunden-Bestellformulars darf ausschließlich die Bestimmung des Preises, des ausgewählten Produkts/Dienstes sowie der Bestellmenge sein. Sämtliche Bezugnahmen in dieser Vereinbarung auf abweichende oder zusätzliche Bestimmungen, die ggf. in einem HCL-Bestellformular gelten, gelten hingegen nicht für Kunden-Bestellformulare. Vorbehaltlich dieses Absatzes ist HCL (oder ihre Verbundenen Unternehmen) berechtigt, das Kunden-Bestellformular durch Ausführung der Bestellung des Kunden anzunehmen.
- 1.11. „**Dienstpaketangebote**“ bezeichnet die im Voraus zu bezahlenden und von HCL zu liefernden Dienste, die im hier als Anhang A beigefügten Nachtrag zu Dienstpaketangeboten eingehender erläutert werden und innerhalb einer festgelegten Frist ab dem Datum des erstmaligen Erwerbs nach den Vorgaben in der Bestellung geliefert werden müssen.
- 1.12. „**Erforderliche Materialien**“ bezeichnet jegliche vom Lizenznehmer vorgegebene erforderliche Software oder Materialien (die von Dritten und/oder HCL lizenziert sind), die vom Lizenznehmer benötigt werden, um zu gewährleisten, dass die Leistung des Programms mit der Dokumentation übereinstimmt. Die Erforderlichen Materialien sind hingegen nicht Teil des Programms, werden aber in den Systemanforderungen für das Programm identifiziert.
- 1.13. „**Problem**“ bezeichnet einen reproduzierbaren Umstand, der dafür ursächlich ist, dass der Betrieb eines Programms von seiner Dokumentation abweicht, wenn das betreffende Programm mit den vorgeschriebenen erforderlichen Materialien und/oder Plattformen (gemäß Definition in Ziffer 9.3)

genutzt wird, und die Fähigkeit des Lizenznehmers, das Programm auf die in der Dokumentation beschriebene Art und Weise zu nutzen, beeinträchtigt.

- 1.14. „**Programm(e)**“ bezeichnet den Objektcode der Software (einschließlich Fremdsoftware) und jegliche von HCL an den Lizenznehmer gelieferte Begleitdokumentation, einschließlich aller von HCL im Rahmen des Supports an den Lizenznehmer gelieferten Artikel.
- 1.15. „**Quellcode**“ bezeichnet den Computerprogrammiercode in menschenlesbarem Format und dazugehörige Dokumentation auf Systemebene, einschließlich aller damit verbundenen Kommentare, Symbole und jeglicher Verfahrenscodes wie z. B. Auftragssteuersprache.
- 1.16. „**Support**“ bezeichnet die von HCL auszuführenden Support-Leistungen, die in der auf <https://support.hcltechsw.com/csm> geposteten, jeweils für den Einzelvertrag nach Maßgabe der Ziffer 9 der Vereinbarung gültigen Support-Anleitung beschrieben werden, die zusammen mit dem Programm zugänglich gemacht wird, wie ausführlicher in einer Bestellung erläutert oder in dieser Vereinbarung vorgesehen. Support kann je nach Kontext Standard-Support, Premium-Support oder Erweiterten Support bedeuten.

„**Standard-Support**“ besteht aus dem Zugriff auf Selbsthilfefinhalte sowie der Unterstützung technischer Support-Ingenieure, die für fallweise Anfragen über das Support-Portal verfügbar sind.

„**Premium-Support**“ besteht aus bestimmten zusätzlichen Vorteilen, wie etwa speziell benannten Kontaktpersonen, die dem Lizenznehmer beim Erhalt proaktiver und reaktionsschneller Unterstützung behilflich sind, die über Standard-Support hinausgeht. Premium-Support erfolgt gegen eine Gebühr, die zusätzlich zur Gebühr für Standard-Support erhoben wird, und ist eingehender in der Support-Anleitung auf <https://support.hcltechsw.com/csm> beschrieben.

„**Erweiterter Support**“ besteht aus Standard-Support für ältere Versionen des Programms. Für Erweiterten Support wird eine Zusatzgebühr erhoben.
- 1.17. „**Gebiet**“ bezeichnet das Land oder die Länder, in denen der Lizenznehmer berechtigt ist, die Programme zu installieren oder die Dienstpaketangebote zu erhalten, wie in einer Bestellung ausführlicher beschrieben.
- 1.18. „**Fremdsoftware**“ bezeichnet Software, Bibliotheken und Komponenten Dritter, die in ein Programm integriert oder einbezogen sind.
- 1.19. „**Einzelvertrag**“ oder „**Vertrag**“ bezeichnet einen unter dieser Vereinbarung durch Bestellung oder Kauforder und Annahme durch HCL geschlossenen einzelnen Vertrag über die zeitweise oder dauerhafte Nutzung der Programme und/oder die Zurverfügungstellung von Support für die jeweils vereinbarte Dauer sowie sofern zutreffend die Leistung von Dienstpaketangeboten.

2. Struktur der Vereinbarung.

Lizenzen und Support werden ausschließlich in Verbindung auf Basis eines gültigen Einzelvertrages unter dieser Rahmenvereinbarung gewährt, welcher wiederum eine gültige Bestellung des Lizenznehmers voraussetzt. Jede Bestellung kann nur zu den Bedingungen dieser Vereinbarung erfolgen. Jede von HCL bestätigte Bestellung gilt als eigenständiger, von allen anderen Bestellungen getrennter Auftrag, sofern darin keine ausdrücklich anderslautenden Regelungen getroffen sind. Bestellungen und damit der jeweilige Einzelvertrag können im Rahmen dieser Vereinbarung zwischen (a) HCL oder einem Verbundenen Unternehmen von HCL und (b) dem Lizenznehmer oder einem Verbundenen Unternehmen des Lizenznehmers abgeschlossen werden. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die für den Abschluss dieser Vereinbarung erforderliche Vertretungsmacht von den mit ihm (bestehenden und/oder künftigen) Verbundenen Unternehmen einzuholen. Im Hinblick auf eine Bestellung sind mit der Bezeichnung HCL (bzw. Lizenzgeber) oder Lizenznehmer (bzw. Kunde) diejenigen Organisationen gemeint, die die jeweilige Bestellung unterzeichnen. Weder die Unterzeichnung dieser Vereinbarung selbst noch in ihr enthaltene Bestimmungen verpflichten die Parteien, Einzelverträge abzuschließen oder Bestellungen zu tätigen. Wenn eine Bestellung von HCL vorgeschlagen wird und als Angebot zu betrachten ist, kann eine Annahme dieses Angebots nur auf Basis der Bestellung und der von HCL zugrunde gelegten Vertragsbedingungen erfolgen. Wie auch in Ziffer 1.10 (Bestellung) vorgesehen, gilt Folgendes: Für den Fall, dass der Lizenznehmer eine

bestimmte Bestellung dergestalt unternimmt oder eine Bestellung dergestalt annimmt, indem er ein eigenes Bestellformular oder Auftragsdokument, eine Auftragsbestätigung oder sonstige Korrespondenz vorlegt, widerspricht HCL jeglichen zusätzlichen oder abweichenden Vertragsbedingungen in derartigen Dokumenten und lehnt sie vollständig ab. Dies gilt auch dann, wenn HCL den Empfang dieser Dokumente bestätigt, sie nicht beanstandet und vollständig oder teilweise ausführt. Außerdem wird keine dieser zusätzlichen oder abweichenden Vertragsbedingungen des Lizenznehmers Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien, selbst wenn HCL das betreffende Dokument für Abrechnungszwecke benutzt oder darauf Bezug nimmt.

3. Lizenzgewährung

3.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen, Bedingungen und anderen Einschränkungen, die in dieser Vereinbarung aufgeführt sind und eines gültigen Einzelvertrages (einschließlich fristgerechter Zahlung der darin festgelegten Gebühren im Falle einer dauerhaften Lizenzeinräumung sowie soweit eine Vorauszahlung für den gesamten Lizenzzeitraum vereinbart wurde) gewährt HCL im Rahmen seiner IPR dem Lizenznehmer eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, beschränkte und gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung kündbare Lizenz, ohne das Recht zur Erteilung von Unterlizenzen, um die Programme (i) bis zur lizenzierten Kapazität als Obergrenze, (ii) für seine internen Geschäftszwecke und (iii) im Einklang mit der Dokumentation sowie des jeweiligen Einzelvertrages zu installieren, aufzurufen und zu nutzen. Zur Klarstellung ist anzumerken, dass dem Lizenznehmer keine Rechte eingeräumt werden, von den Programmen abgeleitete Werke zu erstellen oder die Programme abzutreten, weiterzugeben, zu verleasen, zu vermieten oder in anderer Form befristet oder unbefristet zu übertragen.

3.2. Die mit dem Lizenznehmer Verbundenen Unternehmen können die Programme und den Support nach den Bedingungen dieser Vereinbarung installieren und aufrufen bzw. nutzen, wobei der Lizenznehmer sich zur Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung und des jeweiligen Einzelvertrages durch seine Verbundenen Unternehmen (und sonstigen befugten Nutzer) verpflichtet.

3.3. Die Programme können Open Source Software enthalten und/oder setzen Erforderliche Materialien voraus. Die Programme werden dem Lizenznehmer in Einklang mit den Bedingungen der jeweiligen Open Source Software Lizenz zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass die Programme auf Erforderliche Materialien angewiesen sind und in dem Einzelvertrag keine ausdrücklich anderslautenden Regelungen vorgesehen sind, bestätigt der Lizenznehmer, dass (a) HCL und seine Verbundenen Unternehmen keine Rechte an geistigem Eigentum beschafft oder auf den Lizenznehmer übertragen haben, um die betreffenden Erforderlichen Materialien zu nutzen, (b) er für die Beschaffung der notwendigen Rechte/Lizenzen an den Erforderlichen Materialien allein verantwortlich ist, (c) HCL keine Gewährleistung oder Support für erforderliches Material anbietet und (d) Ansprüche hinsichtlich der erforderlichen Materialien gegen den maßgeblichen externen Anbieter des betreffenden erforderlichen Materials zu stellen sind.

4. Lizenzbeschränkungen

4.1. **Beschränkungen.** Abgesehen von den beschränkten Lizenzen, die ausdrücklich im Ziffer 3 gewährt werden, werden dem Lizenznehmer keinerlei weitere Rechte, weder ausdrücklich noch stillschweigend eingeräumt. Weitere Beschränkungen im Hinblick auf die Nutzung aller Programme durch den Lizenznehmer sind nachstehend aufgeführt. Soweit hierin nicht ausdrücklich genehmigt, ist es dem Lizenznehmer untersagt,

4.1.1. abgeleitete Werke von den Programmen anzufertigen oder die Programme auf andere Weise zu nutzen, zu kopieren, zu modifizieren, zu verbreiten, abzutreten, unterzulizieren, zu verleasen, zu vermieten oder in anderer Form zu übertragen, sofern dies nicht nach geltendem Recht vorgeschrieben ist; insbesondere ist der Lizenznehmer berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist; der Lizenznehmer wird, sofern technisch möglich, auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk anbringen;

- 4.1.2. die Programme in einer Outsourcing- oder Serviceunternehmensumgebung im Auftrag nicht verbundener Dritter zu nutzen oder nutzen zu lassen oder zu gestatten, dass die Programme von einem Outsourcing-Anbieter oder Serviceunternehmen in seinem Namen oder im Namen des Lizenznehmers durch den Outsourcing-Anbieter oder das Serviceunternehmen selbst genutzt werden,
- 4.1.3. das Programm an Endnutzer als On-Premise-Softwarepaket weiterzugeben oder Endnutzern als Cloud-Service oder Software-as-a-Service anzubieten,
- 4.1.4. Programme rückzuentwickeln, zu disassemblieren, zu dekompilieren, umzuwandeln oder ansonsten zu versuchen, den Quellcode von Programmen zu entschlüsseln, die in Objektcodeform zugänglich gemacht wurden, es sei denn, dies ist nach den Voraussetzungen von Ziff. 4.1.9 gestattet,
- 4.1.5. Komponenten, Dateien, Module, audiovisuelle Inhalte des Programms oder zugehörige lizenzierte Materialien getrennt vom Programm zu nutzen,
- 4.1.6. zu versuchen, die Lizenzierungsmechanismen innerhalb des Programms zu deaktivieren oder zu umgehen,
- 4.1.7. Urheberrechts-, Marken- oder Patenthinweise in den Programmen zu verändern oder zu entfernen und
- 4.1.8. die Programme auf eine Art und Weise zu nutzen, die es erforderlich macht, sie als Open Source Software zu lizenzieren.
- 4.1.9. Der Lizenznehmer wird Maßnahmen nach Ziffer 4.1.4. auch dann unterlassen, wenn er Informationen benötigt, die zur Herstellung der Interoperabilität der Programme/des Programms mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, es sei denn er hat zuvor den Lizenzgeber (i) entsprechend zumindest in Textform unterrichtet, (ii) dem Lizenzgeber dabei zumindest in Textform die Möglichkeit gegeben, dem Lizenznehmer die erforderlichen Informationen binnen angemessener Zeit zur Verfügung zu stellen und (iii) der Lizenzgeber diesem Verlangen nicht nachgekommen ist. In jedem Fall wird der Lizenznehmer gesetzliche Einschränkungen zur Herstellung der Interoperabilität und Nutzung der Programme in diesem Zusammenhang befolgen.

5. Feedback. Der Lizenznehmer ist nicht zur Lieferung von Feedback an HCL verpflichtet. Soweit der Lizenznehmer HCL Feedback liefert, gewährt er HCL hiermit eine weltweite, nicht exklusive, unbefristete, unwiderrufliche, gebührenfreie Lizenz, einschließlich des Rechts auf Unterlizenzierung, in Bezug auf das Feedback, um dieses und davon abgeleitete Werke zu erstellen, um Feedback und davon abgeleitete Werke zu nutzen, zu verkaufen, zum Verkauf anzubieten, erstellen zu lassen, zu importieren, zu vervielfältigen oder vorzubereiten, oder dieses Feedback zu verbreiten/vertreiben, zu integrieren oder in anderer Form zu verwenden.

6. Eigentum. Der Lizenznehmer erkennt an, dass im Innenverhältnis zwischen HCL und ihm HCL alleiniger Inhaber der IPR, insbesondere von Urheberrechten und sonstiger Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf die Programme und Dienstpaketangebote ist.

7. Lieferung.

7.1. HCL ist nicht verpflichtet neue Bestellungen anzunehmen, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen aus früheren Bestellungen und Einzelverträgen nicht fristgerecht erfüllt.

7.2. HCL stellt dem Lizenznehmer während der Laufzeit dieser Vereinbarung Programme zur Verfügung, sofern dieser seiner Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung von Gebühren nachkommt.

7.3. Im Fall von Programmen, die elektronisch geliefert werden, verpflichtet sich der Lizenznehmer, HCL auf Anfrage Belege dafür zu übermitteln, dass die betreffenden Artikel auf elektronischem Wege erhalten wurden. Die Programme werden an dem Tag durch den Lizenznehmer angenommen, an dem HCL

sie entweder in physischer Form an den Spediteur übergibt oder Zugangscode(s) für den elektronischen Download übermittelt, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte maßgeblich ist.

8. Updates

8.1. [Absichtlich frei gelassen]

8.2. Wenn der Lizenznehmer ein Update (wie in Ziffer 9.6 definiert), Fix oder Patch für ein Programm erhält, können diese im Verhältnis zu dieser Vereinbarung zusätzliche oder abweichende Bedingungen enthalten, die für das betreffende Update, Fix oder Patch maßgeblich sind. Mit der Installation durch den Lizenznehmer, geht der Lizenzgeber von der entsprechenden Änderung dieser Vereinbarung aus, und die geänderte Fassung gilt für die weitere Laufzeit für das betreffende Update, Fix oder Patch. Sind keine zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorgesehen, unterliegen Update, Fix oder Patch den Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung.

8.3. Wird das Programm durch ein Update (wie in Ziffer 9.6 definiert) ersetzt, ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Nutzung des ersetzten Programms umgehend einzustellen.

8.4. HCL ist berechtigt, aufgrund branchenweiter Vorgaben und technologischer Änderungen keine weiteren Versionen der Programme mehr freizugeben. In einer solchen Situation kann HCL weiterhin freigegebene Versionen von Programmen versenden, die alle dieser Vereinbarung unterliegen. Unberührt hiervon bleiben die HCL gemäß Ziffer 15 obliegenden Gewährleistungspflichten (Kauflizenzen) respektive Instandhaltungspflichten (Mietlizenz) und/oder bestehende Vertragspflichten aus abgeschlossenen Support-Verträgen oder Dienstpaketangeboten gemäß Anhang A.

9. Support und Dienstpakete

9.1. HCL erbringt Support-Leistungen als Dienstvertrag, wobei HCL den Support gemäß den Support-Spezifikationen leisten wird, die nach dieser Vereinbarung oder nach dem jeweils maßgeblichen Einzelvertrag Vertragsbestandteil werden.

9.2. Der Lizenznehmer wird bei Abschluss eines Einzelvertrages und des damit verbundenen Erwerbs einer Lizenz für die Programme während der ersten 12 Monate ohne zusätzliche Berechnung von Gebühren in den Standard-Support für die in einer Bestellung genannten Programme aufgenommen. HCL und der Lizenznehmer können Standard-Support für einen Verlängerungszeitraum oder stattdessen Premium-Support oder erweiterten Support mittels eines weiteren Einzelvertrages vereinbaren. Weitere Erläuterungen zum Thema Support sind in der Support-Anleitung von HCL („**Support-Anleitung**“) auf <https://support.hcltechsw.com/csm> („**Support-Website**“) zu finden. Auf diese wird hiermit ausdrücklich Bezug genommen. Die Support-Anleitung gilt als Bestandteil eines jeden Einzelvertrages in ihrer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrages gültigen Fassung.

9.3. HCL leistet nur dann Support, wenn ein Programm mit (a) erforderlichen Materialien und (b) Geräten externer Anbieter, Betriebssystemen, Hardware und Fremdsoftware einschließlich Datenbankerversystemen, Netzwerken, Anwendungsserversystemen und Lizenznehmer-Systemen (zusammen „**Plattformen**“) genutzt wird, welche die in der jeweiligen Dokumentation festgelegten Standards erfüllen. Für einen zur Erbringung von Supportleistungen notwendigen Zugriff (einschließlich Fernzugriff) in erforderlichem Umfang auf die Programme, Erforderlichen Materialien sowie die unterstützenden Plattformen, Geräte, Systeme, Dokumentationen und Dienste gilt Ziffer 10.1 entsprechend. Support schließt bestimmte Themen nicht ein. Eine Liste der Themen, die vom Support ausgeschlossen sind, ist in der Support-Anleitung nach Ziffer 9.2 zu finden.

9.4. Support für eine bestimmte Version oder Release eines Programms ist nur so lange verfügbar, bis HCL den Support für diese Version oder Release nach Maßgabe der Ziffer 9.10 einstellt („**Release nach Support-Ende**“). Wenn Support eingestellt worden ist, hat der Lizenznehmer ein Upgrade hinsichtlich einer unterstützten Version oder Release des Programms vorzunehmen, um weiterhin Support zu erhalten. HCL kann jedoch (nach alleinigem Ermessen) gegen eine einvernehmlich festzulegende Zusatzgebühr weiterhin erweiterten Support für Releases nach Support-Ende für den Zeitraum anbieten, für den der Lizenznehmer per Abschluss eines separaten Einzelvertrages mit HCL erweiterten Support für das Programm abonniert. In

solchen Fällen stellt HCL jedoch nur vorhandene Code-Patches und Fixes zur Verfügung und entwickelt oder liefert keine neuen Patches oder Fixes für Releases nach Support-Ende.

9.5. HCL unternimmt wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um für jedes (vom Lizenznehmer vorgelegte) Problem eine Lösung im Sinne der Support-Anleitung anzubieten.

9.6. Solange HCL Support leistet, kann HCL Fehlerkorrekturen, Einschränkungen, Umgehungen, neue Versionen, Releases oder Updates als Teil des Supports zugänglich machen („Updates“). HCL legt Inhalt und Zeitpunkt aller Updates nach seinem eigenen Ermessen fest. Updates erscheinen nicht in regelmäßigen Abständen. Wenn die Lösung für ein Problem bereits in einer späteren als der vom Lizenznehmer jeweils benutzten Release angeboten wurde, erfordert die Lösung des Problems, dass der Lizenznehmer zu dem Release migriert, in dem das Problem gelöst wurde. Updates gelten vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 8.2 als Teil der jeweiligen Programme und unterliegen den in dieser Vereinbarung dargelegten Bedingungen, nach denen sie auch zu nutzen sind. Sofern von den Parteien in einem Einzelvertrag, Leistungsbeschreibung oder anderen schriftlichen Vereinbarung keine anderen Regelungen getroffen werden, ist der Lizenznehmer für die Installation und Implementierung jedes Updates verantwortlich. HCL stellt dem Lizenznehmer die Dokumentation bezüglich aller spezifischen Installationsanforderungen für das Update zur Verfügung. Sobald Support-Leistungen rechtmäßig eingestellt worden sind, liefert HCL keine Updates mehr (dies gilt auch für zuvor während des Supports angebotene Updates, die der Lizenznehmer nach eigener Entscheidung nicht angenommen hat). Allerdings können von HCL (nach eigenem Ermessen) Updates als Teil des Premium- oder Erweiterten Supports zugänglich gemacht werden.

9.7. Support deckt keine Probleme, Ausfälle oder Mängel bei den Programmen ab, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Lizenznehmers bzw. seiner Vertreter oder anderer nicht HCL zurechenbarer natürlicher oder juristischer Personen verursacht worden sind, wie unter anderem: (a) Missbräuchliche Verwendung oder Beschädigung des Programms, (b) Änderungen an den Programmen, die nicht von HCL vorgenommen oder nicht im Voraus schriftlich von HCL genehmigt worden sind, (c) Kombination oder Nutzung der Programme mit anderen Software-, Hardware- oder Cloud-Infrastrukturen, die nicht von HCL bereitgestellt worden sind, oder (d) Verwendung des Programms in einer Betriebsumgebung, die nicht in der Dokumentation oder den einvernehmlich schriftlich vereinbarten Systemanforderungen beschrieben ist.

9.8. HCL behält sich das Recht vor, seine jeweiligen Standardstundensätze für alle vom Unternehmen durchgeführten Arbeiten zu berechnen, die nachweislich von den vorstehenden Ausnahmen verursacht wurden. Soweit ein Problem (oder eine andere Streitfrage) aus Erforderlichen Materialien, Plattformen, Hardware, Software oder Cloud-Infrastrukturen bzw. -Diensten entsteht, die nicht von HCL geliefert wurden, ist der Lizenznehmer verpflichtet, den entsprechenden Dritten zu kontaktieren und eine Lösung für das Problem zu erhalten.

9.9. HCL kann seinen Support nach Maßgabe der Ziffer 18.11 mittels Ankündigung über die HCL Support-Website ändern, wobei diese Änderungen jeweils zum Jahrestag von Support-Leistungen für den Lizenznehmer wirksam werden.

9.10. HCL behält sich das Recht vor, den Support für ein Programm (einschließlich früherer Releases oder veralteter Versionen eines Programms) zu beenden, wenn HCL diese Leistungen generell für alle Lizenznehmer des betreffenden Programms einstellt. HCL wird den Lizenznehmer hiervon rechtzeitig vor Einstellung des Supports über die HCL Support – Website gemäß § 9.2 informieren. Unberührt hiervon bleibt die Pflicht von HCL, den Support während vereinbarter Laufzeiten oder bereits wirksam vereinbarter Verlängerungen zu erbringen, wobei es HCL auch in diesen Fällen unbenommen bleibt, Support-Leistungen nur für das letzte allgemein verfügbare Update zu erbringen, welche der Lizenznehmer ohne gesonderte Berechnung von Gebühren beziehen kann.

9.11. Wenn der Lizenznehmer Support-Leistungen beendet (und etwa deren Auslaufen ermöglicht), dann jedoch erneut beansprucht, behält sich HCL das Recht vor, eine Wiedereinsetzungsgebühr zu berechnen.

9.12. HCL kann im Voraus zu bezahlende Dienstpaketangebote jeweils nach seinem alleinigen Ermessen zum Verkauf anbieten. Dienstpaketangebote werden vorbehaltlich der in Anhang A zu dieser Vereinbarung aufgeführten Bedingungen geliefert, die per Bezugnahme in diese Vereinbarung und den jeweiligen Einzelvertrag aufgenommen werden.

10. Daten und Datenbanken des Lizenznehmers

10.1. Um dem Lizenznehmer die Isolation der Ursache eines Fehlers oder Problems bei den Programmen zu ermöglichen, ist es unter Umständen notwendig, dass der Lizenznehmer (i) es HCL gestattet, soweit zur Fehler- oder Problembeseitigung oder Isolation notwendig, per Fernzugriff oder physisch auf sein System zuzugreifen, oder (ii) HCL ihn selbst betreffende Informationen, Lizenzdaten (wie nachstehend definiert) oder Systemdaten übermittelt.

10.2. HCL wird technische Informationen über Fehler und Probleme auch verwenden, um seine Produkte und Leistungen zu verbessern und die Verbreitung zugehöriger Support-Angebote zu unterstützen. Der Lizenznehmer gewährt HCL das Recht, diese Informationen und sonstiges Feedback bezüglich der Programme für diese Zwecke zu verwenden, einschließlich des Rechts zur Nutzung für mit HCL Verbundene Unternehmen und Unterauftragnehmer (darunter auch in einem oder mehreren anderen Ländern als dem, in dem der Lizenznehmer ansässig ist).

10.3. Der Lizenznehmer bleibt verantwortlich für (i) alle Daten und den Inhalt jeder Datenbank, die er HCL zugänglich macht („Lizenznehmerdaten“), (ii) Auswahl und Umsetzung von Verfahren und Kontrollen hinsichtlich Zugriff, Sicherheit, Verschlüsselung, Nutzung und Übermittlung von Daten (einschließlich personenbezogener Daten) sowie (iii) Sicherung und Wiederherstellung von Datenbanken und allen gespeicherten Daten, einschließlich aller Lizenznehmerdaten. Sofern und nur in dem Maße, wie es für HCL zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung erforderlich ist, sendet oder gewährt der Lizenznehmer HCL Zugang zu personenbezogenen Daten, und in diesem Fall unterliegt der Zugang zu personenbezogenen Daten, sei es als Teil der Lizenznehmerdaten oder in elektronischer oder anderer Form, der Datenverarbeitungsvereinbarung von HCL, die unter <https://www.hcltechsw.com/wps/portal/resources/master-agreements> verfügbar ist.

11. Zahlungen.

11.1. Entgelte. Der Lizenznehmer wird sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Einzelvertrages bezahlen. Sofern nicht im Einzelvertrag ausdrücklich anders geregelt, verstehen sich alle Beträge in der Bestellung in US-Dollar (USD). Die Zahlung ist im Voraus fällig. Der Lizenznehmer zahlt an HCL die fälligen, geschuldeten und ordnungsgemäß in Rechnung gestellten Beträge innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum. Der Lizenznehmer hat alle Zahlungen durch elektronische Überweisung auf die von HCL schriftlich benannten Bankkonten zu leisten. Überfällige Beträge, die auf Basis eines Einzelvertrages zu zahlen sind, werden ab dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum mit einem Prozentsatz von einem Prozent (1%) pro Monat oder dem gesetzlichen Höchstsatz verzinst, je nachdem, welcher niedriger ist.

11.2. Zurückbehaltungsrechte des Lizenznehmers sowie das Recht des Lizenznehmers zur Aufrechnung sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch bei entsprechenden Ansprüchen aufgrund einer gesetzlichen Minderung. Vorgenannte Ausschlüsse gelten nicht, soweit die Gegenansprüche des Lizenznehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Im Übrigen gelten Zurückbehaltungsrechte nur für Ansprüche aus demselben Einzelvertrag. Das Recht des Lizenznehmers eine überzahlte Vergütung einzuklagen bleibt ebenfalls unberührt.

11.3. Steuern. Alle genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich Steuern. Der Lizenznehmer ist für die Zahlung sämtlicher Verkaufssteuern (sales tax), Mehrwertsteuern (value added tax), Waren- und Dienstleistungssteuern (GST) sowie sonstiger Steuern oder gesetzlicher Beiträge im Zusammenhang mit der Bestellung und dem daraus folgenden Einzelvertrag verantwortlich, mit Ausnahme von Steuern auf den Reinertrag, den Bruttoumsatz oder Verpflichtungen aus Anstellungsverhältnissen von HCL. Soweit HCL nach geltendem Recht zur Einziehung und Abführung von Steuern oder Beiträgen verpflichtet ist, wird der entsprechende Steuerbetrag bzw. Beitrag in der jeweiligen Rechnung berechnet und ausgewiesen. Der

Lizenznehmer trägt jedwede gesetzliche Quellensteuer, die den gemäß der Bestellung und dem daraus folgenden Einzelvertrag fälligen Zahlungsbetrag um diese Quellensteuer erhöhen würde, sodass der nach Abzug der anfallenden Quellensteuer an HCL geleistete Nettobetrag dem Betrag entspricht, der geleistet würde, wenn keine Quellensteuer anfallen würde. Der Lizenznehmer ist alleine für die rechtzeitige und korrekte Zahlung anfallender Steuern und Beiträge verantwortlich, unabhängig davon, welche Beträge in der Rechnung von HCL ausgewiesen sind.

12. Einhaltung der Lizenzbedingungen. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass HCL nicht mehr als einmal alle zwölf (12) Monate die Software-Protokolle des Lizenznehmers sowie seiner Verbundenen Unternehmen (zusammen „**Lizenznehmer-Organisationen**“) im Zusammenhang mit dem Programm prüfen kann („**Audit**“), um festzustellen, ob dessen Nutzung in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung und/oder der Bestellung geschieht. HCL wird einen unabhängigen und von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen mit dieser Prüfung beauftragen, welcher an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden ist, die denen in dieser Vereinbarung entsprechen. Die Prüfung kann an allen Standorten von Lizenznehmer-Organisationen durchgeführt werden, an denen das Programm installiert, genutzt oder (auch aus der Ferne) aufgerufen wird. Der Sachverständige wird nur dann Informationen über das Audit an HCL übermitteln, wenn die Prüfung eine zu niedrige Berichterstattung in Bezug auf die Nutzung offenbart oder sonstige Unterzahlungen festgestellt werden. In diesem Fall wird der Sachverständige HCL nur die Durchsetzung etwaiger Lizenzverletzungsansprüche oder für die Sicherstellung der Zahlung der korrekten Gebühren erforderlichen Informationen in Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung übermitteln. HCL trägt die Kosten des Sachverständigen. HCL kündigt eine Prüfung per Mitteilung mindestens fünfzehn (15) Kalendertage im Voraus an. Jede derartige Prüfung wird während üblicher Geschäftszeiten bei Lizenznehmer-Organisationen und auf eine Art und Weise durchgeführt, die die Unterbrechung ihrer Geschäftsbetriebe minimiert. Lizenznehmer-Organisationen leisten jede Hilfestellung, die vernünftigerweise notwendig ist, um dem Sachverständigen die Vornahme dieser Prüfungen zu ermöglichen. Wenn die Prüfung Unterzahlungen offenbart, hat der Lizenznehmer die entsprechenden Zahlungen umgehend zu leisten. Wenn die Prüfung eine zu niedrige Berichterstattung in Bezug auf die Nutzung offenbart, hat der Lizenznehmer umgehend die Unterschiedsbeträge zum jeweils aktuellen Listenpreis von HCL für das Programm zu zahlen. Wie bei allen Regelungen dieser Vereinbarung gelten die Rechte von HCL in dieser Ziffer unbeschadet weiterer Rechte und Rechtsbehelfe, die HCL nach dieser Vereinbarung oder einem Einzelvertrag, aus Gesetz oder aus sonstigen Rechtsgründen zustehen. Die Prüfrechte von HCL nach dieser Ziffer bleiben nach Beendigung oder Ablauf eines Einzelvertrages oder dieser Vereinbarung zwei Jahre lang bestehen.

13. Laufzeit und Kündigung.

13.1. **Laufzeit der Vereinbarung.** Diese Vereinbarung wird am Datum ihres Inkrafttretens wirksam und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

13.2. **Kündigung der Vereinbarung.** Die Vereinbarung kann von jeder der Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten durch schriftliche Kündigung ordentlich (ohne Angabe von Gründen) beendet werden. Unberührt hiervon bleibt das Recht einer jeden Partei, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen (Ziff. 13.5 und 13.6).

13.3. **Folgen der ordentlichen Kündigung der Vereinbarung für Einzelverträge.** Die Wirksamkeit der Einzelverträge bei einer ordentlichen Kündigung der Vereinbarung bleibt bis zu deren Kündigung nach Maßgabe dieser Vereinbarung, einem etwaigen Rücktritt (Kauflizenz) oder Zeitablauf unberührt. Die Regelungen dieser Vereinbarung finden auf diese weiter Anwendung, allerdings findet keine automatisierte Verlängerung von Einzelverträgen mehr statt.

13.4. **Laufzeit der Einzelverträge.** Der Programmlicenzzeitraum („**Abonnementzeitraum**“) und der Support-Zeitraum („**Support-Zeitraum**“) sind in dem jeweiligen Einzelvertrag aufgeführt. Nach ihrer anfänglichen Laufzeit verlängern sich der Abonnementzeitraum und der Support-Zeitraum automatisch um jeweils zwölf (12) Monate, wobei beide Parteien das Recht haben, die jeweilige Verlängerung per Übermittlung einer schriftlichen Mitteilung der Nichtverlängerung an die andere Partei mindestens neunzig

(90) Tage vor Ende des jeweils aktuellen Zeitraums zu stornieren. Eine automatische Verlängerung um zwölf (12) Monate findet nicht statt, wenn zum Ende des jeweils aktuellen Zeitraums die Vereinbarung wirksam beendet ist (vgl. Ziff. 13.3).

13.5. Außerordentliche Kündigung der Vereinbarung und/oder der Einzelverträge durch den Lizenznehmer aus wichtigem Grund. Der Lizenznehmer kann die Vereinbarung oder auf ihr beruhende betroffenen Einzelverträge über Mietlizenzen und/oder Support-Verträge und/oder Dienstpaketangebote schriftlich vollständig oder teilweise kündigen, wenn HCL schuldhaft einen wesentlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung begangen hat und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des Lizenznehmers über den Verstoß beseitigt. Das gesetzliche Recht des Lizenznehmers zur sofortigen außerordentlichen Kündigung aus anderen wichtigen Gründen bleibt davon im Übrigen unberührt.

13.6. Außerordentliche Kündigung (oder Suspendierung) der Vereinbarung und/oder der Einzelverträge durch HCL aus wichtigem Grund. HCL kann diese Vereinbarung und jegliche auf Zeit geschlossenen Einzelverträge (Mietlizenzen, Support-Verträge) oder Dienstpaketangebote vollständig oder teilweise aus wichtigen Gründen kündigen oder die von ihr zu erbringenden Leistungen bis zum Wegfall des wichtigen Grundes zurückhalten (suspendieren). Die wirksame Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund ist ihrerseits ein wichtiger Grund für die Kündigung von Mietlizenzen und Support-Verträgen oder Dienstpaketangebote. Weitere wichtige Gründe sind insbesondere:

13.6.1. der Lizenznehmer zahlt die jeweils im Rahmen des Einzelvertrages fälligen Gebühren nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von HCL wegen Nichtzahlung an HCL (oder je nach Sachlage an HCLs Geschäftspartner oder Reseller),

13.6.2. der Lizenznehmer verletzt die IPR von HCL, seinen Verbundenen Unternehmen oder seinen Lizenzgebern oder nutzt die Programme außerhalb des Geltungsbereichs der Lizenz (wobei HCL eine schriftliche Kündigungserklärung oder Suspendierungserklärung zu übermitteln hat),

13.6.3. der Lizenznehmer hat einen wesentlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung begangen und diesen nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von HCL über den Verstoß vollständig beseitigt.

Schriftliche Mitteilungen schließen, wenn auch nur für Zwecke von Ziffer 13.6, E-Mail-Mitteilungen von HCL ein. Zur Klarstellung ist anzumerken, dass (a) das Recht von HCL, im Rahmen dieser Vereinbarung Kündigungen oder Suspendierungen vorzunehmen, unter anderem die Ferndeaktivierung von Lizenzschlüsseln oder die Einstellung von Support umfasst und (b) die Kündigungs- oder Suspendierungsrechte von HCL in Ergänzung zu allen weiteren Rechten existieren, die HCL zustehen können.

13.7. Wirkungen von Kündigung oder Ablauf von Einzelverträgen über Mietlizenzen und/oder Support-Leistungen. Im Fall der vollständigen oder teilweisen Kündigung oder des Ablaufs eines Einzelvertrages über Mietlizenzen und/oder Support-Leistungen gilt Folgendes:

13.7.1. Alle betroffenen Mietlizenzen, die gemäß dieser Vereinbarung gewährt wurden, erlöschen zum Beendigungszeitpunkt;

13.7.2. der Lizenznehmer zahlt HCL am Datum der außerordentlichen Kündigung oder des Ablaufs des Einzelvertrages die Gesamtbeträge, die nach dem Einzelvertrag bestehen und noch nicht beglichen sind (sofortige Fälligkeit), und, sofern er nicht aus wichtigem, von HCL zu vertretenden Grund den Einzelvertrag wirksam gekündigt hat, alle Gebühren, die bezahlt worden wären, falls der Einzelvertrag nicht vorzeitig geendet hätte;

13.7.3. der Lizenznehmer gibt HCL alle Kopien der gekündigten Programme und Dokumentation zurück die sich in seinem Besitz befinden, und/oder bestätigt, dass er alle Kopien der gekündigten Programmen und Dokumentation vernichtet hat, und

13.7.4. alle betroffenen Support-Verpflichtungen eines Einzelvertrages gelten als beendet, woraufhin der Lizenznehmer keinen Zugang mehr zu Support hat.

13.8. **Rücktritt vom Einzelvertrag bei Kauflizenzen:** Für den Fall, dass der Lizenznehmer die IPR von HCL verletzt oder trotz Mahnung die Gebühren nicht bezahlt, kann HCL neben der außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung auch von Kauflizenzen zurücktreten.

14. Vertraulichkeit. Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, hat der Lizenznehmer die Programme, Dokumentationen und alle anderen nicht öffentlichen oder urheberrechtlich geschützten Informationen, die von HCL zugänglich gemacht werden („**Vertrauliche Informationen**“), vertraulich zu behandeln. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die von HCL überlassenen Programme, Dokumentationen und Dienstpaketmaterialien als proprietäre Geschäftsgeheimnisse von HCL zu behandeln und keine Vertraulichen Informationen in irgendeiner Form an natürliche oder juristische Personen weiterzugeben, außer an seine Mitarbeiter und Auftragnehmer, die auf seinem Firmengelände tätig sind (oder die auf sonstige Weise nach dieser Vereinbarung befugt sind) und die Programme und Dokumentationen kennen müssen und Beschränkungen unterliegen, die nicht weniger streng sind als die hierin enthaltenen (wenn es sich um andere Personen als Mitarbeiter handelt, sind diese Beschränkungen Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung, die vom jeweiligen Auftragnehmer zu unterzeichnen ist). Der Lizenznehmer verpflichtet sich gegenüber HCL, dass er ein System zur Wahrung der Vertraulichkeit unterhält, um seine eigenen vertraulichen Geschäftsinformationen wie etwa schriftliche Vereinbarungen mit Mitarbeitern zu schützen, dass die Vertraulichen Informationen von diesem System unter Einsatz eines mindestens angemessenen Sorgfaltsmaßstabs geschützt werden, und dass der Lizenznehmer sicherstellen muss, und dass er die Befolgung der Regelungen dieser Ziffer durch seine Empfänger von Informationen gewährleistet. Wenn der Lizenznehmer zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis über unbefugte Verwendung oder Offenlegung Vertraulicher Informationen erhält, verständigt er HCL unverzüglich und vollständig von allen diesbezüglichen Umständen, die ihm bekannt geworden sind, und arbeitet in zumutbarem Umfang mit HCL zusammen, um eine Schutzverfügung oder eine andere angemessene Abhilfemaßnahme zu erwirken, damit die Offenlegung beschränkt werden kann.

15. Gewährleistung

15.1. Die Gewährleistung HCLs (Vornahme der Abhilfehandlungen nach Ziffer 15.7) bei einer Kauflizenz ist auf ein Jahr ab dem Datum, an dem der ursprüngliche Lizenznehmer die Programmlizenz erhält beschränkt („Gewährleistungsfrist“). Jegliche zeitlich darüberhinausgehende Abhilfeleistungen finden ausschließlich auf Basis der vereinbarten Support-Konditionen statt.

15.2. Die Gewährleistung (Vornahme der Abhilfehandlungen nach Ziffer 15.7) bei einer Mietlizenz gilt für die Laufzeit des Abonnements.

15.3. Die Parteien sind sich einig, dass die für die Gewährleistung maßgebliche vereinbarte Beschaffenheit bzw. der vertragsgemäße Gebrauch der Programme dergestalt ist, dass die Programme im Wesentlichen gemäß ihrer Dokumentation funktionieren, wenn sie mit den vorgeschriebenen Erforderlichen Materialien und/oder Plattformen genutzt werden.

15.4. Zur Beschaffenheit bzw. dem vertragsgemäßen Gebrauch vereinbaren die Parteien, dass HCL, über die allgemeinen Funktionalitäten der Programme, die sich aus der Dokumentation ergeben, hinaus, keinerlei Zusagen zur Eignung der Programme für bestimmte Zwecke oder eine Einbindung in die Unternehmensorganisation des Lizenznehmers macht.

15.5. Zur Freiheit von Rechtsmängeln vereinbaren die Parteien abschließend und vorrangig Ziffer 16.

15.6. Die Gewährleistung durch HCL erfasst keine Probleme, Ausfälle oder Mängel bei den Programmen, soweit diese durch Handeln oder Unterlassen des Lizenznehmers bzw. seiner Vertreter oder anderer nicht HCL zurechenbarer natürlicher oder juristischer Personen verursacht worden sind, wie unter anderem: (a) Missbräuchliche Verwendung oder Beschädigung des Programms, (b) Änderungen an den Programmen, die nicht von HCL vorgenommen oder nicht im Voraus schriftlich von HCL genehmigt worden sind, (c) Kombination oder Nutzung der Programme mit anderen nicht im von HCL geschuldeten Lieferumfang enthaltene Software-, Hardware- oder Cloud-Infrastrukturen, oder (d) Verwendung des

Programms in einer Betriebsumgebung, die nicht in der Dokumentation oder den einvernehmlich schriftlich vereinbarten Systemanforderungen entspricht.

15.7. Die ausschließliche Abhilfe bei einer Verletzung der vorstehenden Gewährleistung besteht darin, dass HCL auf eigene Kosten und als Reaktion auf eine schriftliche Benachrichtigung über einen Gewährleistungsanspruch (bei Kauflizenzen nur während des Gewährleistungsfrist) nach seiner Wahl die Programme innerhalb angemessener Frist repariert oder ersetzt, um dem zuvor erläuterten Standard nach Ziffer 15.3 und 15.4 zu entsprechen („Nacherfüllung“).

15.8. Die Parteien sind sich einig, dass Abhilfehandlungen nach Ziffer 15.7 (i) stets zunächst durch die vereinbarten Support-Leistungen nach Maßgabe der Ziffer 9 stattfinden werden und (ii) dass mit der Erbringung von Support-Leistungen kein Anerkenntnis eines Mangels im Rechtssinne (Sach- oder Rechtsmangel) verbunden ist. Soweit der Lizenznehmer keinen Support bezieht, steht es HCL frei, trotzdem im Wege von Supporttätigkeiten abzuwirken, wobei HCL für die jeweilige Abhilfe notwendige Support-Leistungen nach Maßgabe der Ziffer 9 kostenfrei erbringen wird.

15.9. Der Lizenznehmer ist im Rahmen der Gewährleistung verpflichtet, entsprechend Ziffer 9.3 und Ziffer 10.1 angemessen mitzuwirken.

15.10. Schadensersatz oder Ersatz von Aufwendungen wegen eines Mangels findet nur nach Maßgabe der Ziffer 17 statt.

16. Freistellung

16.1. HCL verpflichtet sich, jegliche Ansprüche nicht verbundener Dritter, die in Rechtsverfahren oder Prozessen gegen den Lizenznehmer geltend gemacht werden und auf dem Vorwurf beruhen, dass im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferte Programme eine direkte Verletzung von Patenten, Geschäftsgeheimnissen oder Urheberrechten oder sonstigen Rechtsmangel darstellen, nach seiner Wahl zu befriedigen oder abzuwehren sowie Schadensersatz und Kosten zu zahlen, soweit diese dem Lizenznehmer rechtmäßig zugesprochen wurden oder in einem Vergleich den HCL zuvor zugestimmt hat, vereinbart wurden. Im Fall von Ansprüchen, Behauptungen oder Gerichtsverfahren ist HCL nach seinem alleinigen Ermessen berechtigt, die Programme auf eine Art und Weise zu überarbeiten, mit der das verletzende Material entfernt wird, die Programme durch nichtverletzende Software zu ersetzen oder die Vereinbarung bzw. den jeweiligen Einzelvertrag zu kündigen. HCL haftet nicht für Kosten oder Schäden und wird den Lizenznehmer weder entschädigen noch verteidigen, sofern das betreffende rechtliche Vorgehen auf einem Anspruch beruht, der sich aus Folgendem ergibt:

16.1.1. Modifikation der Programme durch jemand anderen als HCL nach Lieferung durch HCL,

16.1.2. Nutzung der Programme in Kombination mit Hardware oder Software, die nicht von HCL geliefert wurde, es sei denn, die Dokumentation bezieht sich auf eine Kombination mit einer solchen Hardware oder Software (ohne den Lizenznehmer anzuweisen, eine derartige Kombination zu unterlassen),

16.1.3. nicht autorisierte Nutzung der Programme oder

16.1.4. Unterlassen des Lizenznehmers, Updates oder Upgrades zu integrieren, die die geltend gemachte Rechtsverletzung vermieden hätten.

16.2. Die vorstehenden Verpflichtungen unterliegen den Beschränkungen von Ziffer 17 dieser Vereinbarung sowie folgenden Bedingungen: (i) HCL wird von derartigen Ansprüchen unverzüglich schriftlich informiert, (ii) HCL leitet die Verteidigung gegen den Anspruch oder dessen Befriedigung und (iii) der Lizenznehmer kooperiert in ausreichender Form und gewährt bzw. liefert alle notwendigen Berechtigungen, Informationen und Hilfestellungen.

17. Haftungsbeschränkung

17.1. Soweit die Parteien nichts anderweitiges vereinbart haben haftet jede Partei unabhängig vom Rechtsgrund stets unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

(zusammen „Personenschäden“) und für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der verletzenden Partei oder einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen dieser Partei beruhen. Das gleiche gilt bei Verstößen gegen das Produkthaftungsgesetz und Verstößen des Lizenznehmers gegen die Ziffern 3 (Lizenzgewährung), Ziffer 4 (Lizenzbeschränkungen), der Haftung des Lizenznehmers für Ansprüche Dritter gemäß Ziffer 10.3., Verstößen des Lizenznehmers gegen Ziffer 14 (Vertraulichkeit) und seinen Vergütungsverpflichtungen unter dieser Vereinbarung und etwaigen Einzelverträgen.

17.2. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet jede Partei – gleich aus welchem Rechtsgrund- nur, sofern es sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags (dieser Vereinbarung und/oder der jeweilige Einzelvertrag) überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren schuldhaftige Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (z.B. Einräumung der Nutzungsrechte). In diesem Fall (Verletzung wesentlicher Vertragspflichten) haftet die verletzende Partei der anderen Partei gegenüber nur für vertragstypisch vorhersehbare Schäden.

17.3. Keine der Parteien haftet für mittelbare oder indirekte Schäden oder Folgeschäden (wie z.B. entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungsschäden).

17.4. Die Parteien vereinbaren, dass die Haftung für vertragstypisch vorhersehbaren Schäden, im Sinne der Ziffer 17.2, insgesamt auf den Betrag beschränkt sind, den der Lizenznehmer während der dem schädigenden Ereignis vorangehenden zwölf (12) Kalendermonate im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrags für die betroffenen Programme oder Leistungen an HCL geschuldet hat.

17.5. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des Lizenzgebers, zusätzlich zu Ziffer 17.2, für Schäden durch den Verlust von Daten des Lizenznehmers auf den Schaden beschränkt, der auch bei einer regelmäßigen und nach Treu und Glauben angemessenen Datensicherung des Lizenznehmers aufgetreten wäre.

17.6. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

17.7. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für alle unter dieser Vereinbarung geschlossenen Verträge (Einzelverträge und/oder Auftragsverarbeitung). Zudem gelten die vereinbarten Haftungsbeschränkungen auch für deliktische Ansprüche.

18. Sonstige Bedingungen

18.1. **Konflikt.** Im Falle eines Konflikts zwischen dieser Vereinbarung und einem Einzelvertrag haben die Bedingungen des Einzelvertrages für die Leistungen unter diesem Einzelvertrag Vorrang. Wenn ein Konflikt zwischen dieser Vereinbarung und Lizenzinformationen für ein Programm auftritt, haben diese Lizenzinformationen ausschließlich in Bezug auf das betreffende Programm Vorrang; ansonsten gelten vorrangig die Bedingungen dieser Vereinbarung.

18.2. **Geschäftliche Kontaktinformationen.** Der Lizenznehmer ermächtigt HCL und seine Verbundenen Unternehmen (sowie deren Nachfolger, Zessionare und Auftragnehmer), die geschäftlichen Kontaktinformationen des Lizenznehmers zu speichern und zu verwenden, wo immer sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, sei es in Verbindung mit Produkten und Leistungen von HCL oder zur Förderung der Geschäftsbeziehung von HCL mit dem Lizenznehmer.

18.3. **Höhere Gewalt.** Keine der Parteien haftet für Nichterfüllung (außer in Bezug auf Zahlungsverpflichtungen des Lizenznehmers) aufgrund von unvorhergesehenen Umständen oder von Ursachen, die sich bei objektiver Betrachtung ihrer Kontrolle entziehen, zu denen unter anderem Naturereignisse, Epidemien, Kriege, Aufstände, Embargos, Maßnahmen ziviler oder militärischer Behörden, Lieferverzögerungen von Anbietern, Brände, Überschwemmungen, Unfälle, Streiks sowie Unvermögen zur Sicherstellung von Transport, Räumlichkeiten, Kraftstoff, Energie, Arbeitskräften oder Materialien zählen. Im Fall von höherer Gewalt wird die Frist für Lieferungen oder andere Erfüllungshandlungen um einen Zeitraum verlängert, der der Dauer der dadurch verursachten Verzögerung entspricht.

18.4. **Export.** Beide Parteien befolgen alle anwendbaren Export- und Importgesetze sowie damit verbundenen Embargo- und wirtschaftlichen Sanktionsvorschriften, wie insbesondere die der Vereinigten

Staaten, die den Export, den Reexport oder die Verbringung von Produkten, Technologien, Dienstleistungen oder Daten, sei es in direkter oder indirekter Form, in bestimmte Länder oder für bestimmte Endverwendungen oder Endverbraucher verbieten oder einschränken. Die Vertragsparteien halten alle einschlägigen geltenden Gesetze (soweit anwendbar) über wirtschaftliche oder finanzielle Sanktionen und zwingende Vorschriften, Handelsembargos und/oder andere zwingende restriktive Maßnahmen ein, die von einer Regierungsbehörde (zu denen unter anderem die Vereinten Nationen, die Europäische Union, die Vereinigten Staaten von Amerika und die USA gehören können) verhängt oder durchgesetzt werden. Bureau of Industry and Security, OFAC, UK HM Treasury und alle Behörden, die im Namen einer dieser Behörden handeln), in der jeweils geltenden Fassung, die entweder direkt oder auf der Grundlage der extraterritorialen Anwendbarkeit dieser Gesetze im Land des Abkommens auf die betreffenden Parteien anwendbar sind ("**Ausfuhrkontrollgesetze**"). Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass das Programm den US-Exportgesetzen und -vorschriften unterliegt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, sofern dies nicht aufgrund der US-Ausfuhrlizenz oder -vorschriften zulässig ist, das von HCL im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferte Programm nicht (i) in Länder (oder an Staatsbürger dieser Länder), die nach anwendbaren US-Exportgesetzen und -vorschriften als Embargo- oder terroristische Länder eingestuft werden, oder (ii) an verbotene Endnutzer oder für verbotene Endverwendungen wie etwa kerntechnische, Raumfahrt- oder Raketen- und Waffensysteme (einschließlich chemischer und biologischer Waffen) zu exportieren bzw. zu reexportieren. Bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden folgende Länder als Embargo- bzw. terroristische Länder betrachtet: Kuba, Iran, Nordkorea, Sudan, Syrien und die Krim-Region der Ukraine.

18.5. **Korruptionsbekämpfungs- und andere Gesetze.** Beide Parteien verpflichten sich, auf eigene Kosten alle maßgeblichen Gesetze zu befolgen, einschließlich unter anderem alle Gesetze, die Korruption und Bestechung verbieten (wie etwa das US-amerikanische Gesetz zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger von 1977), Gesetze, die Transaktionen mit staatlichen und öffentlichen Instanzen regeln, Kartell- und Wettbewerbsgesetze, Insiderhandel-, Wertpapier- und Finanzberichterstattungsgesetze sowie Gesetze zu Verbraucherschutz, wenn deren Befolgung eine direkte oder indirekte Verbindung oder Beziehung mit dieser Vereinbarung oder der Ausübung von Rechten bzw. der Erfüllung von Pflichten aus dieser Vereinbarung durch beide Parteien hat.

18.6. **Mitteilungen.** Sofern hierin nichts anderes vorgesehen ist, erfolgen alle nach dieser Vereinbarung erforderlichen oder zulässigen Mitteilungen in Schriftform dergestalt, dass sie per (i) frankiertem Einschreiben mit Rückschein, (ii) Fax (vorausgesetzt, dass der Empfang des Fax durch eine gedruckte Aufzeichnung der vollzogenen Übermittlung belegt wird) oder (iii) Eilpost oder Kurierdienst, der einen Lieferbeleg übergibt, versandt werden. Mitteilungen werden nach Erhalt wirksam, der durch eine zuverlässige Bestätigung nachzuweisen ist. Mitteilungen sind an die Parteien unter Verwendung der in der jeweiligen Bestellung oder diesem Vertrag angegebenen Kontaktinformationen zu adressieren. Die Parteien können ihre Adresse oder andere Kontaktinformationen durch eine Mitteilung ändern, die der anderen Partei in der oben dargelegten Weise übermittelt wird.

18.7. **Verjährung von Ansprüchen.**

18.7.1. Für die Verjährung von Ansprüchen auf Abhilfehandlungen im Rahmen der Gewährleistung bei unbefristet eingeräumter Lizenz (Kauflizenz) gilt Ziffer 15.1.

18.7.2. Für alle Ansprüche gegen HCL auf Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Der gesetzliche Verjährungsbeginn bleibt unberührt. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf von fünf (5) Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein.

18.7.3. Die Regelungen dieser Ziffer 18.7 gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

18.8. **Fortbestehen.** Alle Bestimmungen in den Ziffern 1, 4, 5, 6, 11, 13, 14, 17 und 18 überdauern den Ablauf oder die Kündigung dieser Vereinbarung.

18.9. **Abtretung.** HCL respektive das jeweilige Verbundene Unternehmen von HCL, das Partei dieser Vereinbarung geworden ist, kann seine Rechte und/oder Pflichten aus dieser Vereinbarung oder jeden Teil davon an einzelne oder alle seine Verbundenen Unternehmen abtreten bzw. übertragen und ihre nach dieser

Vereinbarung bestehenden Zahlungsansprüche an Dritte abtreten. Der Lizenznehmer darf weder diese Vereinbarung noch eine gemäß dieser Vereinbarung erfolgte Bestellung abtreten bzw. übertragen, ohne die schriftliche Zustimmung von HCL einzuholen. Sofern hierin nicht anders geregelt, und unbeschadet etwaiger gesetzlicher Vorgaben, welche die Abtretbarkeit von Zahlungsansprüchen im kaufmännischen Bereich schützen, ist jede versuchte Abtretung oder Übertragung dieser Vereinbarung oder von Programmen null und nichtig.

18.10. **Beziehung der Parteien.** Die Beziehung zwischen den Parteien ist die unabhängiger Vertragspartner. Diese Vereinbarung und/oder ein Einzelvertrag führt nicht zu einer Personengesellschaft oder einem Joint Venture zwischen Lizenznehmer und HCL. Der Lizenznehmer ist kein Repräsentant oder Vertreter von HCL und HCL ist kein Repräsentant oder Vertreter des Lizenznehmers, und keiner von beiden erweckt den entsprechenden Eindruck in der Öffentlichkeit oder gegenüber Dritten und übernimmt auch keine Haftung für die jeweils andere Partei. HCL ist nicht für Handlungen oder Unterlassungen von HCL-Geschäftspartnern und -Resellern verantwortlich.

18.11. **Änderungen.**

18.11.1. HCL kann diese Vereinbarung mit Wirkung für zukünftige Einzelverträge jederzeit ändern. Der Lizenznehmer akzeptiert Änderungen, indem er neue Bestellungen platziert.

18.11.2. HCL kann diese Vereinbarung mit Wirkung für laufende Einzelverträge ändern, sofern nicht für das Äquivalenzverhältnis wesentliche Vertragsinhalte (wie Gebührenregelungen, Höhe der Gebühren und Haftung) geändert werden und dies für den Lizenznehmer zumutbar ist. Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer die Änderung vor Vornahme mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten mitteilen. Der Lizenzgeber geht bei Weiternutzung der Programme, des Supports oder der Dienstupaketangebote durch den Lizenznehmer zum Stichtag der Änderung von der entsprechenden Änderung dieser Vereinbarung aus und die geänderte Fassung gilt für die weitere Laufzeit. Auf diese Folge wird der Lizenzgeber den Lizenznehmer bei der Änderungsmitteilung explizit hinweisen.

18.11.3. Im Rahmen der Beurteilung der Zumutbarkeit der Änderung erkennt der Lizenznehmer an, dass Softwareprogramme und Support-Leistungen allgemein und marktüblich einem technischen Fortschritt unterliegen und dementsprechend stetig weiterentwickelt und angepasst werden müssen, was eine Anpassung der Dokumentation und ggf. der Vertragsbedingungen nach sich ziehen kann.

18.11.4. Widerspricht der Lizenznehmer der Änderung nach 18.11.2 steht beiden Seiten ein Sonderkündigungsrecht zu, welches schriftlich mit einer Frist von fünf (5) Werktagen, gerechnet ab Widerspruch, auszuüben ist.

18.11.5. Im Übrigen kann diese Vereinbarung durch HCL angepasst werden, soweit dies zur Beseitigung von nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Vereinbarung und/oder eines Einzelvertrags aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken oder anderen rechtlichen Notwendigkeiten erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich Gesetze oder die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser Bedingungen ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen führt.

18.12. **Salvatorische Klausel.** Alle Rechte und Rechtsbehelfe gelten unabhängig davon, ob sie im Rahmen dieser Vereinbarung oder von anderen Dokumenten oder Gesetzen verliehen werden, kumulativ und können einzeln oder gleichzeitig ausgeübt werden. Das Unterlassen einer Partei, eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung durchzusetzen, darf nicht als Verzicht auf das Recht dieser Partei ausgelegt werden, die betreffende Bestimmung zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen. Die in dieser Vereinbarung aufgeführten Bedingungen gelten als trennbar. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befunden worden sind, werden die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dadurch in keiner Weise geschmälert oder beeinträchtigt.

18.13. **Ausfertigungen.** Diese Vereinbarung kann in mehreren Ausfertigungen unterzeichnet werden, von denen jede als Original gilt, alle zusammen jedoch ein und dasselbe Dokument bilden.

18.14. **Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit.**

Es gilt das Recht des Landes in dem der Lizenznehmer die Programmlizenz erhalten hat wie folgt:

18.14.1 **Deutschland:**

Für diese Vereinbarung sowie für die unter dieser Vereinbarung abgeschlossenen Einzelverträge und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern es sich beim Lizenznehmer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, das am Sitz von HCL zuständige Gericht. HCL ist indessen berechtigt, den Lizenznehmer auch an dem Sitz des Lizenznehmers zuständigen Gerichts zu verklagen.

18.14.2 **Österreich:**

Für diese Vereinbarung sowie für die unter dieser Vereinbarung abgeschlossenen Einzelverträge und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sowie für die unter dieser Vereinbarung abgeschlossenen Einzelverträge die Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien.

18.14.3 **Schweiz:**

Für diese Vereinbarung sowie für die unter dieser Vereinbarung abgeschlossenen Einzelverträge und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich Schweizer Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sowie für die unter dieser Vereinbarung abgeschlossenen Einzelverträge das zuständige Gericht in Zürich.

18.15. **Öffentliche Bekanntmachungen.** Keine der Parteien darf diese Vereinbarung, deren Inhalte oder ihre damit verbundenen Aktivitäten in der Öffentlichkeit bekanntgeben oder eine diesbezügliche Pressemitteilung veranlassen, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei einzuholen.

18.16. **Kreditprüfungen.** HCL ist berechtigt Kreditprüfungen des Lizenznehmers während der Laufzeit der Vereinbarung und/oder eines Einzelvertrags durchführen.

18.17. **Vollständigkeitsklausel.** Diese Vereinbarung bildet zusammen mit den in ihrem Rahmen abgeschlossenen Bestellungen die gesamte Übereinkunft zwischen HCL und dem Lizenznehmer in Bezug auf die Programme und ersetzt alle bisherigen oder gleichzeitigen mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, Angebote und Zusicherungen im Hinblick auf die Programme oder jeden anderen Gegenstand, der von dieser Vereinbarung und/oder den Bestellungen erfasst wird.

ANHANG A
NACHTRAG ZU DIENSTPAKETANGEBOTEN

Wenn Sie („Lizenznehmer“ oder „Kunde“) Dienstpaketangebote erworben haben, gelten die Bedingungen dieses Anhangs A der Rahmenlizenzvereinbarung für diese Angebote ergänzend. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen dieses Anhangs A, der Rahmenlizenzvereinbarung und einer Bestellung für Dienstpaketangebote haben die Bedingungen dieses Anhangs A Vorrang.

„Dienstpaketmaterialien“ bezeichnet literarische oder andere urheberrechtlich geschützte Werke, wie Programmlisten, Programmierwerkzeuge, Dokumentationen, Berichte, Zeichnungen und ähnliche Werke, die HCL Ihnen in Verbindung mit den Dienstpaketangeboten zur Verfügung stellen kann, wie in einer gültigen Bestellung angegeben. Materialien beinhalten keine Programme oder handelsübliche Software.

1. Lizenzgewährung

1.1. Vorbehaltlich der Bedingungen und anderer Beschränkungen, die in diesem Anhang A und einer gültigen Bestellung dargelegt sind (einschließlich fristgerechter Zahlungen jeglicher darin genannter Gebühren), gewährt HCL dem Lizenznehmer eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, beschränkte, bezahlte und widerrufliche Lizenz an seinen IPR, die allerdings kein Recht zur Gewährung von Unterlizenzen einschließt, um die Dienstpaketmaterialien ausschließlich von seinen Mitarbeitern zu reproduzieren, vorzuführen, anzuzeigen und zu nutzen. Zur Klarstellung ist anzumerken, dass der Lizenznehmer nicht das Recht hat, von den Dienstpaketmaterialien abgeleitete Werke zu erstellen oder die Dienstpaketmaterialien abzutreten, weiterzugeben, zu verleasen, zu vermieten oder in anderer Form zu übertragen.

1.2. Die mit dem Lizenznehmer Verbundenen Unternehmen können die Dienstpaketmaterialien nach den Bedingungen dieses Anhangs A installieren und aufrufen bzw. nutzen, wobei der Lizenznehmer für die Befolgung der Bedingungen dieses Anhangs A, der Rahmenlizenzvereinbarung und der Bestellung durch seine Verbundenen Unternehmen (sowie sonstige befugte Nutzer) uneingeschränkt verantwortlich ist.

2. Pflichten der Parteien.

2.1 HCL liefert die Dienstpaketangebote nach den Vorgaben des jeweiligen Einzelvertrages und der Beschreibung des jeweiligen Dienstpaketangebots. HCLs Lieferung hängt von der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Lizenznehmer ab. Der Lizenznehmer kooperiert mit HCL und stellt, ohne dass daraus für HCL Kosten entstehen, sicheren und zeitnahen Zugang zu seine Räumlichkeiten und Computergeräten, einschließlich Fernzugriff, adäquate Arbeitsräume, Einrichtungen und andere Serviceleistungen, Personal, Informationen, Tools (einschließlich Lizenzen) oder Materialien bereit, die HCL vernünftigerweise für die Lieferung der Dienste benötigen kann. HCL haftet nicht für Verzögerungen oder sonstigen Leistungsstörungen, insoweit sie sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Lizenznehmers ergeben, welche gegen diese Kooperationspflicht verstoßen (Berücksichtigung des gesetzlich vorgesehenen Mitverschuldens).

3. Dienstvertrag

3.1 Alle Dienstpaketangebote werden im Wege eines Dienstvertrages erbracht und geliefert und unterliegen daher keiner Abnahme für Werkleistungen. Alle Materialien, die mithilfe der in einer Bestellung definierten Dienstpaketangebote überlassen werden, gelten als von Ihnen nach Lieferung angenommen. HCL nimmt keine weiteren Korrekturen an den Dienstpaketmaterialien vor, nachdem (i) das Ablaufdatum des Dienstpaketangebots erreicht ist oder (ii) das Unternehmen den maximalen Serviceaufwand im Sinne der Definition und vertraglichen Vorgaben für das Dienstpaketangebot realisiert hat.

4. Zahlung und Lieferung.

4.1. Gebühren für die Dienstpaketangebote sind in der jeweiligen Bestellung aufgeführt. Sofern nichts anderes vorgesehen ist, sind Reise- und Lebenshaltungskosten darin enthalten, falls hierzu keine spezifischen Vorbehalte in der Beschreibung des Dienstpaketangebots gemacht werden.

4.2. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, HCL die Möglichkeit zu geben, jedes Dienstpaketangebot innerhalb des für den jeweiligen Dienst vorgesehenen Zeitraums zu liefern. Falls einzelne Leistungen, die in der Bestellung für ein oder mehrere Dienstpaketangebote aufgeführt sind, nicht innerhalb des vorgegebenen Leistungszeitraums vollständig ausgeführt werden, verfallen diese unvollständigen Leistungen, sofern sich beide Parteien nicht vor Ablauf des jeweiligen Bestellzeitraums schriftlich auf eine andere Vorgehensweise verständigen.

5. Gewährleistung und Ausschlüsse

5.1. HCL GEWÄHRLEISTET, DASS DIE DIENSTPAKETANGEBOTE FÜR EINEN ZEITRAUM VON SECHZIG (60) TAGEN NACH LIEFERUNG DER DIENSTE AUF PROFESSIONELLE UND FACHGERECHTE ART BEREITGESTELLT WERDEN („GEWÄHRLEISTUNGSZEITRAUM“). DIESE VERTRAGLICHE GEWÄHRLEISTUNG LÄSST DIE ERBRINGUNG ALS DIENSTLEISTUNG UNBERÜHRT.

5.2. BEI DEN AUSDRÜCKLICH IN ZIFFER 5 ERLÄUTERTEN BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNGEN HANDELT ES SICH UM DIE AUSSCHLISSLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DEN LIZENZNEHMER. HCL SCHLIESST ALLE SONSTIGEN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN; GARANTIEEN ODER ZUSICHERUNGEN, EINSCHLISSLICH UNTER ANDEREM STILLSCHWEIGENDER GARANTIEEN ODER ZUSICHERUNGEN ZU MARKTGÄNGIGKEIT, ZUFRIEDENSTELLENDER QUALITÄT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER RECHTSMÄNGELFREIHEIT, SOWIE JEDE GARANTIE ODER ZUSICHERUNG DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN AUS.

5.3. Die alleinige und ausschließliche Abhilfe sowie HCLs gesamte Haftung im Fall eines Verstoßes gegen die zuvor genannte Garantie besteht in der erneuten Lieferung der betroffenen Dienstpaketangebote, sofern der Lizenznehmer den Lizenzgeber von Gewährleistungsverstößen schriftlich innerhalb des Gewährleistungszeitraums informiert.

6. Haftungsbeschränkung

Ziffer 17 der Vereinbarung gilt entsprechend.

7. Fortbestand. Alle Bestimmungen in den Ziffern 4 und 6 dieses Anhangs A überdauern den Ablauf oder die Kündigung der Vereinbarung.

* * *